

TE Vwgh Erkenntnis 2024/5/15 Ra 2023/03/0184

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.05.2024

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

26/03 Patentrecht

Norm

B-VG Art130 Abs1 Z1

B-VG Art130 Abs5

B-VG Art94 Abs2

PatentamtsgebührenG §28

PatentamtsgebührenG §7

PatG 1970 §138

PatG 1970 §138 Abs1

PatG 1970 §138 Abs2

PatG 1970 §140

PatG 1970 §141

PatG 1970 §141 Abs1

PatG 1970 §142

PatG 1970 §142 Abs1

PatG 1970 §142 Abs2

PatG 1970 §143

PatG 1970 §60 Abs3

PatG 1970 §69

VwGG §42 Abs2 Z1

VwRallg

1. B-VG Art. 130 heute
2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013

8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 130 heute
2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 94 heute
2. B-VG Art. 94 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
3. B-VG Art. 94 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
4. B-VG Art. 94 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
5. B-VG Art. 94 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Lehofer und die Hofräte Dr. Faber, Dr. Himberger und Dr. Chvosta als Richter sowie die Hofrätin Dr.in Sabetzer als Richterin, unter Mitwirkung des Schriftführers Dr. Zeleny, über die Revision des Dipl. Ing. M H in G, vertreten durch die Nomos Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, Ledererhof 2, gegen den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. September 2023, Zl. W177 2268910-1/2E, betreffend Zurückweisung einer Beschwerde iA Gebührenstundung nach dem Patentamtsgebührengesetz (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Präsident des Österreichischen Patentamtes), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Beschluss wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Revisionswerber Aufwendungen in der Höhe von € 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1

1.1. Mit Bescheid vom 19. Dezember 2022 sprach die belangte Behörde aus, dass die vom Revisionswerber beantragte Gebührenstundung für eine näher bezeichnete Patentanmeldung nicht erfolgen könne.

2

Dagegen erhob der Revisionswerber Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 und Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG an das Bundesverwaltungsgericht. Dagegen erhob der Revisionswerber Beschwerde gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins und Artikel 132, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG an das Bundesverwaltungsgericht.

3

1.2. Mit Beschwerdeverentscheidung vom 21. Februar 2023 wies die belangte Behörde die Beschwerde gemäß § 7 Abs. 1 Patentamtsgebührengesetz - PAG zurück. Begründend führte sie im Wesentlichen aus, § 7 PAG sehe eine Zuständigkeit des Präsidenten des Patentamtes zur Entscheidung über den gegenständlichen Antrag auf Gebührenstundung vor. Gemäß § 69 Patentgesetz 1970 bestehe gegen Entscheidungen des Präsidenten kein ordentliches Rechtsmittel. Zudem seien auch näher genannte materiellrechtliche Voraussetzungen des § 7 PAG für eine Gebührenstundung nicht erfüllt. 1.2. Mit Beschwerdeverentscheidung vom 21. Februar 2023 wies die belangte Behörde die Beschwerde gemäß Paragraph 7, Absatz eins, Patentamtsgebührengesetz - PAG zurück. Begründend führte sie im Wesentlichen aus, Paragraph 7, PAG sehe eine Zuständigkeit des Präsidenten des Patentamtes zur Entscheidung über den gegenständlichen Antrag auf Gebührenstundung vor. Gemäß Paragraph 69, Patentgesetz 1970 bestehe gegen Entscheidungen des Präsidenten kein ordentliches Rechtsmittel. Zudem seien auch näher genannte materiellrechtliche Voraussetzungen des Paragraph 7, PAG für eine Gebührenstundung nicht erfüllt.

4

Dagegen stellte der Revisionswerber einen Vorlageantrag, in welchem er ausführte, der Rechtsmittelausschluss des § 69 Patentgesetz 1970 beziehe sich lediglich auf Entscheidungen des Präsidenten „nach diesem Bundesgesetz“. Der angefochtene Bescheid sei jedoch auf Grundlage des § 7 PAG ergangen, weswegen der Rechtsmittelausschluss insoweit nicht zur Anwendung gelange. Mangels planwidriger Lücke verbiete sich auch eine Anwendung des Rechtsmittelausschlusses im Wege einer Analogie. Dagegen stellte der Revisionswerber einen Vorlageantrag, in welchem er ausführte, der Rechtsmittelausschluss des Paragraph 69, Patentgesetz 1970 beziehe sich lediglich auf Entscheidungen des Präsidenten „nach diesem Bundesgesetz“. Der angefochtene Bescheid sei jedoch auf Grundlage des Paragraph 7, PAG ergangen, weswegen der Rechtsmittelausschluss insoweit nicht zur Anwendung gelange. Mangels planwidriger Lücke verbiete sich auch eine Anwendung des Rechtsmittelausschlusses im Wege einer Analogie.

5

1.3. Mit dem angefochtenen Beschluss wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG als unzulässig zurück und sprach aus, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. 1.3. Mit dem angefochtenen Beschluss wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG als unzulässig zurück und sprach aus, dass die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

6

Begründend führte es aus, Rechtsgrundlage des angefochtenen Bescheides, mit welchem der Antrag des Revisionswerbers auf Gebührenstundung für eine Patentanmeldung abgelehnt worden sei, seien „die Bestimmungen des Patentamtsgebührengesetzes und des Patentgesetzes 1970“.

7

Art. 94 Abs. 2 B-VG ermögliche dem einfachen Gesetzgeber, als Ausnahme vom Grundsatz der Trennung der Justiz von der Verwaltung in einzelnen Angelegenheiten anstelle der Erhebung einer Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht einen Instanzenzug von der Verwaltungsbehörde an die ordentlichen Gerichte vorzusehen. Von dieser Ermächtigung habe der Gesetzgeber in Gefolge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 „bezüglich Rechtssachen betreffend das Patentrecht“ Gebrauch gemacht und mit der Patent- und Markenrechtsnovelle 2014 „in Patent- und Markenrechtssachen“ den Rechtszug vom Patentamt an die ordentlichen Gerichte eingeführt. Artikel 94, Absatz 2, B-VG ermögliche dem einfachen Gesetzgeber, als Ausnahme vom Grundsatz der Trennung der Justiz von der Verwaltung in einzelnen Angelegenheiten anstelle der Erhebung einer Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht einen Instanzenzug von der Verwaltungsbehörde an die ordentlichen Gerichte vorzusehen. Von dieser Ermächtigung habe der Gesetzgeber in Gefolge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 „bezüglich Rechtssachen betreffend

das Patentrecht“ Gebrauch gemacht und mit der Patent- und Markenrechtsnovelle 2014 „in Patent- und Markenrechtssachen“ den Rechtszug vom Patentamt an die ordentlichen Gerichte eingeführt.

8

Es ergebe sich somit eine Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte und nicht des Bundesverwaltungsgerichts. Da der Revisionswerber ausdrücklich eine Entscheidung durch das Bundesverwaltungsgericht begehre, sei die Beschwerde wegen Unzuständigkeit zurückzuweisen gewesen.

9

1.4. Gegen diesen Beschluss richtet sich die vorliegende (außerordentliche) Revision. Der Verwaltungsgerichtshof hat das Vorverfahren durchgeführt, in welchem die belangte Behörde eine Revisionsbeantwortung erstattete.

10

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

11

2. Die Revision bringt zu ihrer Zulässigkeit ua. vor, es fehle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage, ob gegen Bescheide des Präsidenten des Patentamtes über Anträge auf Gebührenstundung gemäß § 7 PAG ein Rechtszug an die ordentlichen Gerichte bestehe. 2. Die Revision bringt zu ihrer Zulässigkeit ua. vor, es fehle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage, ob gegen Bescheide des Präsidenten des Patentamtes über Anträge auf Gebührenstundung gemäß Paragraph 7, PAG ein Rechtszug an die ordentlichen Gerichte bestehe.

12

Die Revision ist aus diesem Grund zulässig.

13

3. Sie ist auch begründet:

14

3.1. Im Revisionsfall geht es ausschließlich um die Frage, ob die ordentlichen Gerichte oder die Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über ein Rechtsmittel gegen einen Bescheid des Präsidenten des Patentamtes, mit dem ein Antrag auf Stundung von Gebühren abgelehnt wurde, zuständig sind.

15

3.2. Dazu sind zum einen die Bestimmungen über die Stundung von Patentgebühren und zum anderen jene über den Rechtsschutz in Patentangelegenheiten in den Blick zu nehmen:

16

3.2.1. Durch die Patentrechts- und Gebührennovelle 2004, BGBl. I Nr. 149, wurde mit dem Patentamtsgebührengesetz - PAG ein eigenes Bundesgesetz über die im Bereich des Patentamtes zu zahlenden Gebühren und Entgelte erlassen. Dadurch wurden die zuvor über verschiedene Gesetze verstreuten gebührenrechtlichen Regelungen in einem Bundesgesetz zusammengefasst (vgl. RV 621 BlgNR XXII. GP 1 f, 36 f). Gemäß seinem § 1 regelt das PAG die Gebühren und Entgelte, die im Hinblick auf das Patentgesetz 1970, das Patentverträge-Einführungsgesetz, das Gebrauchsmustergesetz, das Schutzzertifikatsgesetz 1996, das Halbleiterschutzgesetz, das Musterschutzgesetz 1990 und das Markenschutzgesetz 1970 an das Patentamt zu zahlen sind. Die §§ 3 bis 6 PAG sehen die Gebühren für nationale Patentanmeldungen und Patente vor. Gemäß § 7 Abs. 1 PAG hat der Präsident des Patentamtes auf Antrag verschiedene dieser Gebühren unter näher genannten Voraussetzungen zu stunden. 3.2.1. Durch die Patentrechts- und Gebührennovelle 2004, Bundesgesetzblatt, I Nr. 149, wurde mit dem Patentamtsgebührengesetz - PAG ein eigenes Bundesgesetz über die im Bereich des Patentamtes zu zahlenden Gebühren und Entgelte erlassen. Dadurch wurden die zuvor über verschiedene Gesetze verstreuten gebührenrechtlichen Regelungen in einem Bundesgesetz zusammengefasst vergleiche, Regierungsvorlage 621, BlgNR römisch 22. Gesetzgebungsperiode eins, f, 36 f). Gemäß seinem Paragraph eins, regelt das PAG die Gebühren und Entgelte, die im Hinblick auf das Patentgesetz 1970, das Patentverträge-Einführungsgesetz, das Gebrauchsmustergesetz, das Schutzzertifikatsgesetz 1996, das Halbleiterschutzgesetz, das Musterschutzgesetz 1990 und das Markenschutzgesetz 1970 an das Patentamt zu zahlen sind. Die Paragraphen 3, bis 6 PAG sehen die Gebühren für nationale Patentanmeldungen und Patente vor. Gemäß Paragraph 7, Absatz eins, PAG hat der Präsident des Patentamtes auf Antrag verschiedene dieser Gebühren unter näher genannten Voraussetzungen zu stunden.

17

3.2.2. Der Rechtsschutz in Patentrechtsangelegenheiten erfuhr durch die Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit eine grundlegende Änderung (vgl. auch VfGH 9.10.2014, G 95/2013 = VfSlg. 19.909): 3.2.2.

Der Rechtsschutz in Patentrechtsangelegenheiten erfuhr durch die Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit eine grundlegende Änderung vergleiche , auch VfGH 9.10.2014, G 95 aus 2013, = VfSlg. 19.909):

18

Bis dahin erfolgte der Rechtsschutz gegen Entscheidungen der Abteilungen des Patentamtes im Bereich der (unabhängigen) Verwaltung. Im Patentamt bestanden Technische Abteilungen, die Rechtsabteilung, die Beschwerdeabteilung und die Nichtigkeitsabteilung (§ 60 Abs. 3 Patentgesetz 1970 in der Fassung BGBl. I Nr. 135/2009). Die Beschlüsse der Technischen Abteilung und der Rechtsabteilung konnten durch Beschwerde angefochten werden (§ 70 Abs. 1 leg. cit.), über welche die Beschwerdeabteilung zu entscheiden hatte. Gegen die Entscheidungen (Zwischen- und Endentscheidungen) der Beschwerdeabteilung war der Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof ausgeschlossen; gegen Endentscheidungen der Beschwerdeabteilung konnte jedoch Beschwerde an den Obersten Patent- und Markensenat (vgl. zu dessen Rechtsstellung VfGH 11.10.2012, B 1066/10 = VfSlg. 19.689) erhoben werden (§ 70 Abs. 2 leg. cit.). Gegen die Endentscheidungen der Nichtigkeitsabteilung stand die Berufung ebenfalls an den Obersten Patent- und Markensenat als oberste Instanz offen (§ 70 Abs. 3 leg. cit.). Der Oberste Patent- und Markensenat war somit Berufungsinstanz gegen die Endentscheidungen der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes und Beschwerdeinstanz gegen die Endentscheidungen der Beschwerdeabteilung des Patentamtes (§ 74 Abs. 1 leg. cit.). Bis dahin erfolgte der Rechtsschutz gegen Entscheidungen der Abteilungen des Patentamtes im Bereich der (unabhängigen) Verwaltung. Im Patentamt bestanden Technische Abteilungen, die Rechtsabteilung, die Beschwerdeabteilung und die Nichtigkeitsabteilung (Paragraph 60, Absatz 3, Patentgesetz 1970 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 135 aus 2009,). Die Beschlüsse der Technischen Abteilung und der Rechtsabteilung konnten durch Beschwerde angefochten werden (Paragraph 70, Absatz eins, leg. cit.), über welche die Beschwerdeabteilung zu entscheiden hatte. Gegen die Entscheidungen (Zwischen- und Endentscheidungen) der Beschwerdeabteilung war der Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof ausgeschlossen; gegen Endentscheidungen der Beschwerdeabteilung konnte jedoch Beschwerde an den Obersten Patent- und Markensenat vergleiche , zu dessen Rechtsstellung VfGH 11.10.2012, B 1066/10 = VfSlg. 19.689) erhoben werden (Paragraph 70, Absatz 2, leg. cit.). Gegen die Endentscheidungen der Nichtigkeitsabteilung stand die Berufung ebenfalls an den Obersten Patent- und Markensenat als oberste Instanz offen (Paragraph 70, Absatz 3, leg. cit.). Der Oberste Patent- und Markensenat war somit Berufungsinstanz gegen die Endentscheidungen der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes und Beschwerdeinstanz gegen die Endentscheidungen der Beschwerdeabteilung des Patentamtes (Paragraph 74, Absatz eins, leg. cit.).

19

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, wurde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 eine zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit eingerichtet. Der administrative Instanzenzug wurde (von einer hier nicht relevanten Ausnahme abgesehen) abgeschafft. Die weisungsfreien Berufungsbehörden, darunter der Oberste Patent- und Markensenat, wurden aufgelöst (vgl. Art. 151 Abs. 51 Z 8 B-VG iVm A.16. der Anlage). Gegen jeden Bescheid einer Verwaltungsbehörde kann nunmehr gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG Beschwerde an die Verwaltungsgerichte erhoben werden. Gemäß Art. 94 Abs. 2 B-VG kann jedoch durch Bundes- oder Landesgesetz in einzelnen Angelegenheiten anstelle der Erhebung einer Beschwerde beim Verwaltungsgericht ein Instanzenzug von der Verwaltungsbehörde an die ordentlichen Gerichte vorgesehen werden. Solche Rechtssachen sind sodann gemäß Art. 130 Abs. 5 B-VG von der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte ausgeschlossen. Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, Bundesgesetzblatt , I Nr. 51, wurde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 eine zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit eingerichtet. Der administrative Instanzenzug wurde (von einer hier nicht relevanten Ausnahme abgesehen) abgeschafft. Die weisungsfreien Berufungsbehörden, darunter der Oberste Patent- und Markensenat, wurden aufgelöst vergleiche , Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 8, B-VG in Verbindung mit , A.16. der Anlage). Gegen jeden Bescheid einer Verwaltungsbehörde kann nunmehr gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG Beschwerde an die Verwaltungsgerichte erhoben werden. Gemäß Artikel 94, Absatz 2, B-VG kann jedoch durch Bundes- oder Landesgesetz in einzelnen Angelegenheiten anstelle der Erhebung einer Beschwerde beim Verwaltungsgericht ein Instanzenzug von der Verwaltungsbehörde an die ordentlichen Gerichte vorgesehen werden. Solche Rechtssachen sind sodann gemäß Artikel 130, Absatz 5, B-VG von der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte ausgeschlossen.

20

Durch die Patent- und Markenrechts-Novelle 2014, BGBl. I Nr. 126/2013, wurde von der Ermächtigung des Art. 94

Abs. 2 B-VG Gebrauch gemacht. Nach den Gesetzesmaterialien sollte „der Rechtszug in Hinkunft vom Österreichischen Patentamt an die ordentlichen Gerichte gehen“. Weiter heißt es in den Materialien (RV 2358 BlgNR XXIV. GP 1): Durch die Patent- und Markenrechts-Novelle 2014, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 126 aus 2013, „wurde von der Ermächtigung des Artikel 94, Absatz 2, B-VG Gebrauch gemacht. Nach den Gesetzesmaterialien sollte „der Rechtszug in Hinkunft vom Österreichischen Patentamt an die ordentlichen Gerichte gehen“. Weiter heißt es in den Materialien Regierungsvorlage 2358, BlgNR römisch 24. Gesetzgebungsperiode eins,):

„Bei den in erster Instanz vor dem Patentamt zu führenden Verfahren wird daher künftig anstelle der Rechtsmittelabteilung des Patentamtes das Oberlandesgericht Wien als zweite Instanz zuständig gemacht. Anstelle des Obersten Patent- und Markensenates wird der Oberste Gerichtshof als dritte Instanz fungieren.“

21

Dazu wurde die Rechtsmittelabteilung des Patentamtes aufgelöst (vgl. insb. die Änderungen des § 60 Abs. 3 sowie den Entfall der §§ 70 bis 75 Patentgesetz 1970). Der Oberste Patent- und Markensenat war wie erwähnt bereits durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 aufgelöst worden (vgl. Rn. 19). In das Patentgesetz 1970 wurde ein IV. Hauptstück (§§ 138 bis 146) eingefügt, welches das neue Rechtsmittelregime gegen Entscheidungen der Abteilungen des Patentamtes enthält. Dazu wurde die Rechtsmittelabteilung des Patentamtes aufgelöst (vgl. insb. die Änderungen des Paragraph 60, Absatz 3, sowie den Entfall der Paragraphen 70, bis 75 Patentgesetz 1970). Der Oberste Patent- und Markensenat war wie erwähnt bereits durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 aufgelöst worden (vgl. Rn. 19). In das Patentgesetz 1970 wurde ein römisch vier. Hauptstück (Paragraphen 138, bis 146) eingefügt, welches das neue Rechtsmittelregime gegen Entscheidungen der Abteilungen des Patentamtes enthält.

22

Nunmehr können die Beschlüsse der Technischen Abteilung und der Rechtsabteilung durch Rekurs an das Oberlandesgericht Wien angefochten werden (§ 138 Abs. 1 Patentgesetz 1970 in der Fassung BGBl. I Nr. 126/2013). Die Endentscheidungen der Nichtigkeitsabteilung können durch Berufung und die (anfechtbaren) Beschlüsse der Nichtigkeitsabteilung durch Rekurs an dieses Gericht angefochten werden (§ 141 Abs. 1 und § 142 Abs. 2 leg. cit.). Gegen Beschlüsse und Urteile des Oberlandesgerichts Wien als Rekurs- bzw. Berufungsgericht ist der Revisionsrekurs bzw. die Revision an den Obersten Gerichtshof zulässig (vgl. §§ 140 und 143 leg. cit.). Gegen vorbereitende Verfügungen der Abteilungen ist kein Rechtsmittel zulässig; hinsichtlich bestimmter Beschlüsse der Nichtigkeitsabteilung findet ein abgesondertes Rechtsmittel nicht statt (vgl. § 138 Abs. 2 und § 142 Abs. 1 leg. cit.). Zusammenfassend geht somit der Rechtszug gegen alle (anfechtbaren) Entscheidungen der Abteilungen des Patentamtes an die ordentlichen Gerichte. Diese Rechtssachen sind somit zufolge Art. 130 Abs. 5 B-VG von der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte ausgeschlossen. Nunmehr können die Beschlüsse der Technischen Abteilung und der Rechtsabteilung durch Rekurs an das Oberlandesgericht Wien angefochten werden (Paragraph 138, Absatz eins, Patentgesetz 1970 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 126 aus 2013,). Die Endentscheidungen der Nichtigkeitsabteilung können durch Berufung und die (anfechtbaren) Beschlüsse der Nichtigkeitsabteilung durch Rekurs an dieses Gericht angefochten werden (Paragraph 141, Absatz eins, und Paragraph 142, Absatz 2, leg. cit.). Gegen Beschlüsse und Urteile des Oberlandesgerichts Wien als Rekurs- bzw. Berufungsgericht ist der Revisionsrekurs bzw. die Revision an den Obersten Gerichtshof zulässig (vgl. Paragraphen 140, und 143 leg. cit.). Gegen vorbereitende Verfügungen der Abteilungen ist kein Rechtsmittel zulässig; hinsichtlich bestimmter Beschlüsse der Nichtigkeitsabteilung findet ein abgesondertes Rechtsmittel nicht statt (vgl. Paragraph 138, Absatz 2, und Paragraph 142, Absatz eins, leg. cit.). Zusammenfassend geht somit der Rechtszug gegen alle (anfechtbaren) Entscheidungen der Abteilungen des Patentamtes an die ordentlichen Gerichte. Diese Rechtssachen sind somit zufolge Artikel 130, Absatz 5, B-VG von der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte ausgeschlossen.

23

§ 7 PAG über die Stundung von Gebühren durch den Präsidenten des Patentamtes wurde aus Anlass der Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit hingegen nicht geändert. Durch die Patent- und Markenrechts-Novelle 2014 wurden im Hinblick auf die Neuordnung des Rechtsschutzes lediglich in § 28 PAG die Gebühren für Beschwerden bzw. Berufungen an die aufgelösten Organe (Rechtsmittelabteilung und Oberster Patent- und Markensenat) aufgehoben. Paragraph 7, PAG über die Stundung von Gebühren durch den Präsidenten des Patentamtes wurde aus Anlass der Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit hingegen nicht geändert. Durch die Patent- und Markenrechts-Novelle 2014 wurden im Hinblick auf die Neuordnung des Rechtsschutzes lediglich in Paragraph 28, PAG die Gebühren für Beschwerden bzw. Berufungen an die aufgelösten Organe

(Rechtsmittelabteilung und Oberster Patent- und Markensenat) aufgehoben.

24

Vor diesem Hintergrund gibt es keinen Hinweis dafür, dass gegen Bescheide des Präsidenten gemäß § 7 PAG der Rechtszug abweichend von der verfassungsrechtlichen Grundregel des Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG ebenfalls an die ordentlichen Gerichte gehen sollte. Dafür bedürfte es gemäß Art. 94 Abs. 2 B-VG einer einfachgesetzlichen Grundlage. Das PAG enthält keine solche Anordnung. Auch dem Patentgesetz 1970 ist eine solche Regelung nicht zu entnehmen, insbesondere auch nicht dessen § 69. Die §§ 138 und 141 f Patentgesetz 1970 begründen nach ihrem klaren Wortlaut einen Instanzenzug an das Oberlandesgericht Wien ausschließlich gegen Beschlüsse und Entscheidungen der Abteilungen des Patentamtes, nicht auch in anderen Angelegenheiten, die mit den Aufgaben des Patentamtes sonst in Verbindung stehen (vgl. hinsichtlich eines Bescheides der Patentanwaltskammer über die Eintragung in die Liste der Patentanwälte OLG Wien, 15.11.2016, 34 Nc2/16x). Vor diesem Hintergrund gibt es keinen Hinweis dafür, dass gegen Bescheide des Präsidenten gemäß Paragraph 7, PAG der Rechtszug abweichend von der verfassungsrechtlichen Grundregel des Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG ebenfalls an die ordentlichen Gerichte gehen sollte. Dafür bedürfte es gemäß Artikel 94, Absatz 2, B-VG einer einfachgesetzlichen Grundlage. Das PAG enthält keine solche Anordnung. Auch dem Patentgesetz 1970 ist eine solche Regelung nicht zu entnehmen, insbesondere auch nicht dessen Paragraph 69, Die Paragraphen 138, und 141 f Patentgesetz 1970 begründen nach ihrem klaren Wortlaut einen Instanzenzug an das Oberlandesgericht Wien ausschließlich gegen Beschlüsse und Entscheidungen der Abteilungen des Patentamtes, nicht auch in anderen Angelegenheiten, die mit den Aufgaben des Patentamtes sonst in Verbindung stehen vergleiche , hinsichtlich eines Bescheides der Patentanwaltskammer über die Eintragung in die Liste der Patentanwälte OLG Wien, 15.11.2016, 34 Nc2/16x).

25

Schließlich besteht auch für die Annahme einer planwidrigen Lücke kein Anlass. Dem Gesetzgeber, der zunächst mit der Patentrechts- und Gebührennovelle 2004 sowohl das PAG mit der Zuständigkeit des Präsidenten des Patentamtes zur Stundung von Gebühren erlassen als auch dem Obersten Patent- und Markensenat eine umfassende Rechtsmittelzuständigkeit eingeräumt hat und sodann mit der Patent- und Markenrechts-Novelle 2014 aus Anlass der Auflösung dieses Organs das Rechtsschutzregime neu geregelt und Anpassungen der Gebührenbestimmungen im PAG daran vorgenommen hat, musste sich der unterschiedlichen behördlichen Zuständigkeiten im Zusammenhang mit Verfahren vor dem Patentamt - hier Entscheidungen und Beschlüsse seiner Abteilungen, dort Bescheide seines Präsidenten - bewusst sein. Hätte der Gesetzgeber einen Rechtszug auch gegen Bescheide des Präsidenten nach § 7 PAG an die ordentlichen Gerichte eröffnen wollen, hätte er dies ausdrücklich anordnen müssen. Schließlich besteht auch für die Annahme einer planwidrigen Lücke kein Anlass. Dem Gesetzgeber, der zunächst mit der Patentrechts- und Gebührennovelle 2004 sowohl das PAG mit der Zuständigkeit des Präsidenten des Patentamtes zur Stundung von Gebühren erlassen als auch dem Obersten Patent- und Markensenat eine umfassende Rechtsmittelzuständigkeit eingeräumt hat und sodann mit der Patent- und Markenrechts-Novelle 2014 aus Anlass der Auflösung dieses Organs das Rechtsschutzregime neu geregelt und Anpassungen der Gebührenbestimmungen im PAG daran vorgenommen hat, musste sich der unterschiedlichen behördlichen Zuständigkeiten im Zusammenhang mit Verfahren vor dem Patentamt - hier Entscheidungen und Beschlüsse seiner Abteilungen, dort Bescheide seines Präsidenten - bewusst sein. Hätte der Gesetzgeber einen Rechtszug auch gegen Bescheide des Präsidenten nach Paragraph 7, PAG an die ordentlichen Gerichte eröffnen wollen, hätte er dies ausdrücklich anordnen müssen.

26

3.3. Gegen solche Bescheide kann daher nur gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG Beschwerde an ein Verwaltungsgericht erhoben werden (so auch Stadler/Gehring in Stadler/Koller, PatG, 2019, § 69 Rn 7). 3.3. Gegen solche Bescheide kann daher nur gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG Beschwerde an ein Verwaltungsgericht erhoben werden (so auch Stadler/Gehring in Stadler/Koller, PatG, 2019, Paragraph 69, Rn 7).

27

4. Der angefochtene Beschluss war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. 4. Der angefochtene Beschluss war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

28

Die Entscheidung über den Aufwandsatz beruht auf den §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014. Die Entscheidung über den Aufwandsatz beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG

in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014.

Wien, am 15. Mai 2024

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2023030184.L00

Im RIS seit

20.06.2024

Zuletzt aktualisiert am

20.06.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at